

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DIGITAL SIGNAGE

VORBEMERKUNG

Dies ist ein Vertrag zwischen Ihnen („der Kunde“) und ARVIS Solution AG, Biberenzelgli 18, CH-3210 Kerzers („Arvis“). Sie und Arvis werden jeweils als „Partei“ bezeichnet, beide Vertragsparteien zusammen als „die Parteien“.

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen („die Nutzungsbedingungen“) bevor Sie auf den Cloud Service Digital Signage zugreifen und diesen nutzen. Durch Ihre schriftliche Bestellung, durch die Betätigung des „ACCEPT“-Buttons im Zuge der Online-Aufschaltung und/oder durch die Nutzung des Cloud Service akzeptieren Sie diese Nutzungsbedingungen. Sollten Sie mit den nachfolgenden Nutzungsbedingungen nicht einverstanden sein, so sehen Sie bitte davon ab, eine schriftliche Bestellung abzusetzen, die Online-Aufschaltung zu autorisieren und/oder den Cloud Service zu nutzen.

Wenn Sie diese Nutzungsbedingungen nicht für sich selbst, sondern mit Wirkung für Dritte (wie z.B. eine juristische Person akzeptieren), garantieren Sie, dass Sie über die hierfür nötige Vertretungsmacht verfügen.

A) LEISTUNGEN VON ARVIS

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Nutzung der von Arvis bereitgestellten Content Management Software MagicInfo Server («die CRM-Software»), die dem Kunden das zentrale Management von Inhalten für seine Displays ermöglicht. Der Kunde kann im Sinne eines ‚Software-as-a-Service‘ online über das Internet auf diese Drittsoftware und die zur Verfügung gestellten Ressourcen (insbesondere Speicherplatz, Traffic, CPU/RAM Nutzung) zugreifen sowie die applikationsbezogenen Daten des Kunden auf den Servern der Arvis oder eines Service Providers der Arvis speichern lassen. Dieses Angebot der Arvis wird nachfolgend in seiner Gesamtheit als **Cloud Service** bezeichnet.

Die wechselseitig geschuldeten Leistungen in Bezug auf Bereitstellung und Nutzung des Cloud Service ergeben sich aus:

- diesem Dokument;
- dem Abonnement (nachfolgend **Abonnement**), welches der Kunde im Rahmen des Bestellprozesses durch Austausch von schriftlichen Erklärungen (z.B. durch Annahme einer von Arvis gestellten Offerte) oder auf den Webseiten von Arvis auswählt und akzeptiert;
- der jeweils geltenden **Dienstbeschreibung** betreffend den Cloud Service, welche entweder dem Abonnement beigelegt oder in der aktuell gültigen Fassung im Cloud Service resp. den Webseiten der Arvis abrufbar ist – die Dienstbeschreibung enthält u.a. (a) die im Hinblick auf den Cloud Service geltende Verfügbarkeit; (b) die bezüglich Support geltenden Bestimmungen; (c) den technischen Beschrieb des Cloud Service, der Datensicherungsoptionen und der technischen und organisatorischen Massnahmen im Hinblick auf die Absicherung von Daten; (d) die Systemanforderungen, welche der Kunde erfüllen muss, um den Cloud Service optimal nutzen zu können;
- dem **Benutzerhandbuch** für MagicInfo Server, welches die für die CRM-Software geltenden Open Source Lizenzbestimmungen enthält;
- der jeweils geltenden **Preisliste** von Arvis;

- der **Acceptable Use Policy** für die Cloud Services, welche, soweit vorhanden, entweder dem Abonnement beigelegt oder in der aktuell gültigen Fassung in den Cloud Services resp. den Websites der Arvis abrufbar ist. Die Acceptable Use Policy ergänzt, so vorhanden, die Anforderungen gemäss Ziffer 8.

Sämtliche der vorgenannten Dokumente sind als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung zu verstehen. Der Begriff „**Nutzungsbedingungen**“ umfasst deshalb neben diesem Dokument auch sämtliche der oben aufgeführten Dokumente.

2. Umfang des Cloud Service

Während der Abonnementsdauer darf der Kunde den Cloud Service gemäss Dienstbeschreibung und im durch diese Nutzungsbedingungen gesteckten Rahmen gegen Bezahlung einer Abonnementsgebühr für die eigenen Bedürfnisse nutzen.

Arvis ist bestrebt, den Cloud Service sorgfältig und fachgerecht zu erbringen und die in der Dienstbeschreibung festgelegte Verfügbarkeit der Infrastruktur sicherzustellen. Eine hundertprozentige Verfügbarkeit des applikatorischen Teils des Cloud Services und der für dessen Betrieb verwendeten Infrastruktur ist technisch allerdings nicht zu realisieren und Arvis kann nicht garantieren, dass die vom Kunden betriebenen Displays via den Cloud Service und das Internet ohne Unterbruch bespielt und in korrekter Weise und ohne Zeitverzögerung mit den angeforderten Daten versorgt werden können. Arvis behält sich vor, wartungsbedingte Unterbrechungen des Cloud Service vorzunehmen und damit die Verfügbarkeit des gesamten oder eines Teils des Cloud Service vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen. Arvis wird darum besorgt sein, planbare Wartungsarbeiten nach Möglichkeit ausserhalb der Bürozeiten (sprich Montag bis Freitag in einem Fenster zwischen 20.00 bis 7.00 Uhr MEZ) oder an Wochenenden vorzunehmen und auch entsprechend anzukündigen. Unaufschiebbare Wartungsarbeiten können von Arvis demgegenüber jederzeit vorgenommen werden – auch solche Arbeiten werden dem Kunden nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt.

Während der Abonnementsdauer wird Arvis die CRM-Software, welche als Grundlage für den Cloud Service dient, laufend aktualisieren, sofern vom Drittanbieter Patches, Updates oder Upgrades verfügbar gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind allerdings solche Updates, die eine technisch vollständig neue Version der Software darstellen und alle 2-5 Jahre erscheinen. Es besteht kein Anspruch einzelner Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung des Cloud Service oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Funktionen. Arvis hat zur Wahrung des Qualitätsstandards, aber auch im Hinblick auf technische oder wirtschaftliche Entwicklungen, das Recht, den Cloud Service sowie die darunter angebotenen Funktionalitäten und Inhalte jederzeit anzupassen respektive sie ist hierzu gezwungen, wenn die von Dritten bereitgestellte CRM-Software Änderungen unterliegt. Entsprechend steht es Arvis auch frei, die Dienstbeschreibung des Cloud Service, die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen hinsichtlich „Acceptable Use“ sowie die Open Source Lizenzbestimmungen mit vorheriger Mitteilung an den Kunden jederzeit einseitig anzupassen.

3. Support

Für Auskünfte zur Benutzung des Cloud Service und zur Meldung allfälliger Störungen und Fehlfunktionen (**Support**) betreibt Arvis ein Supportdesk, welches der Kunde gemäss den Angaben in der Dienstbeschreibung kontaktieren kann. Arvis wird auf Anfragen des Kunden während ihren Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 8.30 bis 17.00 Uhr MEZ, Feiertage am Sitz der Arvis ausgenommen) antworten. Bezüglich Supportleistungen gelten die Bestimmungen gemäss der aktuellen Dienstbeschreibung. Die Supportleistungen von Arvis sind auf die Diagnose und Analyse von gemeldeten Störungen oder Fehlfunktionen des Cloud Services und deren Behebung (siehe Ziffer 2.3) respektive auf die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit des Cloud Service (siehe Ziffer 2.2) gerichtet. Weitere Leistungen, wie z.B. (a) Generierung oder Überprüfung von Content; (b) Wartung und Support bezüglich der Displays, die beim Kunden im Einsatz sind, oder bei kundenseitigen Netzwerkproblemen; (c) die Behebung von Störungen oder Fehlfunktionen, die nicht auf den Cloud Service selbst sondern das Verhalten des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, sind im Support für den Cloud Service nicht enthalten. Solche zusätzlichen Leistungen werden dem Kunden (a) auf Basis separater Verträge gesondert verrechnet oder, so erhältlich, als Garantieleistungen behandelt oder (b) gemäss den geltenden Stundensätzen von Arvis verrechnet.

B) NUTZUNGSRECHT UND ZUGANG

4. Nutzungsrecht

Mit Bezahlung der Abonnementsgebühr (a) überlässt Arvis dem Kunden die definierten Ressourcen (so v.a. Speicherplatz, Traffic, CPU/RAM Nutzung) auf einem von Arvis oder einem Subakkordanten betriebenen und gehosteten virtuellen Server; (b) hat der Kunde das nicht ausschliessliche, auf die Dauer des Abonnements beschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur bestimmungsgemässen

Nutzung der im Rahmen des Cloud Services angebotenen CRM-Lösung für die im Abonnement genannte maximale Anzahl Displays (betreffend Anpassungen während der Laufzeit siehe Ziffer 9.3).

Der Kunde ist nicht berechtigt, das Angebot des Cloud Service als Gesamtes oder nur bezüglich gewisser Teilaspekte Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen. Der Kunde ist demgegenüber aber berechtigt, im eigenen Tennant Dritten (wie z.B. Lieferanten von Content) Zugang zum Cloud Service für die Zwecke des Kunden einzuräumen.

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung mit Arvis regeln die Nutzungsbedingungen den Inhalt des Nutzungsrechts des Kunden abschliessend. Eine darüberhinausgehende Verwendung des Cloud Service durch den Kunden ist nicht zulässig.

5. Passwortgeschützter Zugang

Arvis räumt dem Kunden respektive den beim oder für den Kunden tätigen und von ihm autorisierten Nutzern über das Internet einen passwortgeschützten Zugriff auf den Cloud Service ein. Der Kunde wird mit einem oder mehreren Administratoren-Accounts ausgerüstet und bewirtschaftet seine Nutzerbasis in eigener Verantwortung.

Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass er respektive die von ihm berechtigten Administratoren und Nutzer Zugangsdaten keinen unbefugten Personen offenlegen und diese sorgfältig und vor Zugriff durch Dritte adäquat geschützt aufbewahren.

Arvis lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die dem Kunden durch Missbrauch oder Verlust der ihm respektive seinen Administratoren und Nutzern überlassenen respektive von den Nutzern gewählten Zugangsdaten (z.B. Benutzeridentifikation, Passwort) entstehen.

6. Geistiges Eigentum

Die CRM-Software, welche dem Cloud Service zugrunde liegt, ist urheberrechtlich geschützt. Bei der CRM-Software handelt es sich um eine von Dritten frei zur Verfügung gestellten Open Source Software, bezüglich welcher die aktuellen Open Source Lizenzbestimmungen gemäss Betriebshandbuch gelten. Sämtliche Rechte Dritter an dieser Softwareapplikation bleiben vorbehalten.

C) PFLICHTEN DES KUNDEN

7. Allgemein

Der Kunde unterstützt Arvis bei der Vorbereitung und Erbringung ihrer Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich und stellt ihr alle vernünftigerweise erforderlichen Leistungen, Informationen, Sachmittel und Rechte auf eigene Kosten und Gefahr zur Verfügung. Der Kunde liefert das Datenmaterial, das zur Publikation auf seinen Displays bestimmt ist, selbst und in einem "serverfertigen" Zustand, das heisst in einer Form, die keine weiteren Manipulationen seitens Arvis erfordert. Arvis unternimmt nichts, um diese Inhalte in irgendeiner Weise zu kontrollieren, zu beurteilen oder zu korrigieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die auf seiner Seite erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zu Cloud Service bestehen und aufrechterhalten werden. Die technischen Anforderungen an die Anbindung

und die Nutzung des Cloud Service richten sich nach den von Arvis ausgegebenen Systemanforderungen in der aktuell gültigen Version der Dienstbeschreibung. Übergabepunkt bezüglich des Cloud Service ist der Routerausgang des von Arvis verwendeten Rechenzentrums.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die zum Erhalt der Betriebsbereitschaft und zur Sicherung seiner eigenen Systeme, Netzwerke und Displays/anderer Hardware notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Hierunter fallen insbesondere die stete Erhaltung der Betriebsbereitschaft der kundeneigenen Displays, Sicherheitseinstellungen der benutzten Browser, die Installation einer Firewall, eine aktuelle Schutzsoftware gegen Computerviren und eine regelmässige Datensicherung sowie der physische Zugangsschutz.

8. Pflicht zur Unterlassung von unzulässiger/ Vermeidung von potenziell schädlicher Nutzung (Acceptable Use)

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung des Cloud Service nicht gegen die Nutzungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen und/oder gegen die guten Sitten verstösst und keine Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, andere Immaterialgüterrechte, Forderungsrechte aller Art, Eigentumsrechte und sonstige dingliche Rechte sowie Persönlichkeitsrechte) verletzt. Es steht Arvis frei, die generellen Verpflichtungen unter diesem Kapitel in einer Acceptable Use Policy, die dem Abonnement beigelegt oder in der aktuell gültigen Fassung in den Cloud Services resp. den Websites der Arvis abrufbar ist, weiter zu konkretisieren.

Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Daten in jeglicher Form) verantwortlich, welche er respektive seine Nutzer im Cloud Service erfassen, speichern, übermitteln, bearbeiten und/oder bereitstellen. Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Sprache, Bilder, Klänge, Audio-/Video-Files Computerprogramme, Datenbanken usw.) verantwortlich, die er selbst und/oder mit ihm kommunizierende Dritte durch den Cloud Service übermitteln oder bearbeiten lässt, verbreitet oder zum Abruf bereithält. Der Kunde ist entsprechend auch für Hinweise (insbesondere Hyperlinks) auf solche Informationen ausschliesslich verantwortlich.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, einen Teil des Cloud Service zu kopieren, weiter zu verbreiten, über Framing oder andere Methoden Dritten zugänglich zu machen. Arvis ist berechtigt, technische Vorkehrungen zu treffen, durch die eine missbräuchliche und/oder potenziell schädliche Verwendung des Cloud Service entdeckt und verfolgt oder verhindert werden kann. Es ist ihr zudem erlaubt, Inhalte, die nach ihrem Ermessen gegen diese Nutzungsbedingungen verstossen nötigenfalls zu entfernen, ohne dass sie für eine solche Entfernung oder auch die Nichtanhandnahme oder Verzögerung derselben verantwortlich gemacht werden könnte. Arvis hat jedoch keine generelle Überwachungspflicht betreffend der vom Kunden zugänglich gemachten Inhalte und der generellen Nutzung des Cloud Services.

Der Kunde wird (a) den Arvis im Zusammenhang mit einer vertrags-, rechts- oder sittenwidrigen Nutzung des Cloud Service entstandenen Aufwand und Schaden ersetzen; (b) Arvis von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die gegenüber Arvis von Drittseite geltend gemacht werden und auf eine vertrags-, rechts- oder sittenwidrige Nutzung

des Cloud Service durch den Kunden respektive seine Administratoren und Nutzer zurückzuführen sind.

9. Abonnementsgebühren

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Arvis zur Bezahlung der im Abonnement gemäss Preisliste von Arvis festgelegten (a) einmaligen Aufschaltgebühr; (b) einer Abonnementsgebühr für die laufende Nutzung des Cloud Service, welche auf der Anzahl der mittels Cloud Service bewirtschafteten Displays beruht; (c) sowie allfälliger weiterer Gebühren, die sich aus der Auswahl des Kunden im Rahmen des Bestellprozesses oder aus einer besonderen Abrede zwischen dem Kunden und Arvis ergeben können.

Mangels abweichender Vereinbarung im Abonnement wird Arvis die Abonnementsgebühr basierend auf der jeweils gültigen Preisliste im Voraus für ein gesamtes Jahr in Rechnung stellen.

Wenn der Kunde während der Laufzeit mittels Cloud Service mehr Displays zu bewirtschaften wünscht als im gemäss Abonnement in seinem Band maximal zustehen, so ist Arvis berechtigt, für restliche Vertragsperiode pro rata die Differenz zu den Preisen für das neu erreichte, höhere Preisband (gemäss Preisliste) in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungsfrist für Rechnungen der Arvis beträgt 20 Tage rein Netto ab Rechnungsdatum. Der Kunde hat der Arvis Beanstandungen bezüglich gestellter Rechnungen umgehend schriftlich anzuzeigen.

Der Kunde anerkennt, dass er sich im Falle der Nichtbezahlung eines Rechnungsbetrages oder Teil desselben, welcher nicht in guter Treu beanstandet worden ist, mit Ablauf der vorgenannten Frist auch ohne Mahnung von Seiten Arvis automatisch in Verzug befindet. Neben der Erhebung der gesetzlichen Verzugszinse ist Arvis im Verzugsfalle unter vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, den Zugang des Kunden zum Cloud Service bis zur Bezahlung der Ausstände zu sistieren. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart verstehen sich sämtliche in den Abonnementen oder anderen Publikationen oder Dokumenten aufgeführten Preise und Ansätze stets in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer und anderen anwendbaren Abgaben. Arvis behält sich das Recht vor, ihre Preisliste, welche als Basis für die Berechnung der Abonnementsgebühren dient, einseitig anzupassen. Arvis kündigt solche Anpassungen in angemessener Weise und mindestens vier Wochen im Voraus an.

Solche Preisanpassungen erlangen für den Kunden ihre Gültigkeit jedoch erst auf den nächsten Verlängerungszeitraum, i.e. allfällige Preisänderungen haben keinen Effekt auf die für die laufende Vertragsperiode bereits bezahlten Gebühren. Wenn der Kunde eine solche Preisanpassung nicht akzeptieren möchte, stehen ihm die Beendigungsrechte gemäss Ziffer 12 offen.

D) DATEN

10. Generelle Handhabung von Daten

Arvis ist in Bezug auf die vom Kunden respektive seinen Nutzern auf den Datenbanken des Cloud Service abgelegten Daten verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen gegen Datenverlust, die Kompromittierung von Daten und zur Verhinderung unbefugter Zugriffe durch Dritte zu treffen.

Die mit dem Abonnement abgegoltenen technischen Ressourcen (insbesondere Speicherplatz, Traffic, CPU/RAM Nutzung) sind in der Dienstbeschreibung bezeichnet. Sofern diese Ressourcen aus Sicht des Kunden nicht mehr ausreichen sollten, wird er Arvis entsprechend verständigen und, so verfügbar, weitere Ressource gegen zusätzliches Entgelt zur von Arvis bestellen.

Wenn der Kunde respektive seine Nutzer die Löschung bestimmter Informationen aus dem Cloud Service veranlassen, werden diese Daten auch entsprechend und dauerhaft gelöscht.

Arvis ist berechtigt, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung im Cloud Service hochgeladenen Daten nach Ablauf von 90 Tagen ab Beendigung des Abonnements ohne vorherige Mahnung unwiderruflich aus den Datenbanken des Cloud Services zu löschen.

An den vom Kunden respektive seinen Nutzern auf den Datenbanken des Cloud Service abgelegten Daten bleibt der Kunde allein berechtigt. Der Kunde kann daher von Arvis jederzeit, insbesondere nach Beendigung des Abonnements, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. Die Herausgabe der Daten erfolgt mangels abweichender Abrede durch einen Export in Excel entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über das Datennetz.

11. Personenbezogene Daten

Die geltenden und jeweils anwendbaren Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die spezialgesetzlichen Vorschriften sind von beiden Parteien einzuhalten. Insbesondere ist (a) Arvis verpflichtet, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich des Kunden nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten und an Dritte weiter zu geben, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist und/oder in dieser Vereinbarung vorgesehen ist; (b) ist der Kunde verantwortlich, von den betroffenen Datensubjekten die notwendigen Einverständniserklärungen bezüglich mit Hilfe des Cloud Service verarbeiteten Personendaten einzuholen.

Zur Abwicklung des Abonnements erfasst und bearbeitet Arvis die hierfür notwendigen Angaben über den Kunden und die von ihm autorisierten Nutzer (Kundenkennung, Nutzerangaben und Nutzungsdaten). Arvis behandelt diese Daten vertraulich.

Arvis ist berechtigt, die für die Abrechnung, Nutzerverwaltung und die Administration der vom Kunden abonnierten Produkte und/oder Fachdienste notwendigen Daten wie z.B. Abrechnungsnummer, Name und Adresse sowie die Höhe der Vergütung und die E-Mail-Adresse zu verwenden und an allfällige zur Erfüllung dieser Aufgaben beigezogene Dritte weiterzugeben.

Arvis ist es gestattet, statistische Angaben über die Nutzung des Cloud Service durch den Kunden und seine Nutzer zu erheben und in anonymisierter Form zu verwenden.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt zudem eine zwischen den Parteien geschlossene Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen ist.

E) VERTRAGSBEGINN, BEENDIGUNG, SISTIERUNG

12. Vertragsabschluss und Beendigung

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Arvis kommt mit Bestätigung respektive Unterzeichnung des individuellen Abonnements zu Stande. Der Zugriff auf die Cloud Services erfolgt per dem im Abonnement bezeichneten Startdatum, ab welchem auch die Abonnementsgebühr berechnet wird.

Die initiale Laufzeit eines Abonnements beträgt mangels abweichender Vereinbarung im Abonnement 12 Monate. Nach Ablauf der initialen Laufzeit (und nach Ablauf eines jeden Verlängerungszeitraumes) verlängert sich das Abonnement automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht eine der Parteien das Abonnement für den Cloud Service unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ablauf mit schriftlicher Mitteilung kündigt. Das Abonnement aus wichtigen Gründen jederzeit mit schriftlicher Mitteilung fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn es der kündigenden Partei aufgrund der Gesamumstände nicht zugemutet werden kann, weiterhin an das Abonnement gebunden zu sein und die andere Partei es versäumt hat, die beanstandeten Vertragsverletzungen trotz erfolgter Mahnung innert einer angemessenen Frist zu beseitigen – von einer Abmahnung kann jedoch dann abgesehen werden, wenn eine Behebung des vertragswidrigen Zustandes objektiv nicht bewerkstelligt werden kann;
- b) wenn über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Partei bei den zuständigen Instanzen einen Insolvenzantrag oder Antrag auf Nachlassstundung stellt.
- c) wenn Arvis die Nutzungsbedingungen oder die Abonnementsgebühren resp. die zugrundeliegende Preisliste zum Nachteil des Kunden einseitig abändert (wie in den Fällen gemäss Ziffer 2.4 und 9.7), wobei in solchen Fällen die Kündigung erst auf den Zeitpunkt wirksam wird, per welchem eine solche unilaterale Vertragsänderung in Kraft tritt.

13. Sistierung des Zuganges zum Cloud Service

Arvis behält sich das Recht vor, den Zugang zum Cloud Service gesamthaft oder für einzelne Nutzer ohne Vorankündigung zu sistieren oder auf bestimmte Funktionen einzuschränken, wenn

- a) der Kunde oder einzelne der von ihm autorisierten Nutzer wiederholt gegen diese Nutzungsbedingungen verstossen;
- b) aufgrund von Umständen, die in der Risikosphäre des Kunden liegen, der unbeeinträchtigte Betrieb des Cloud Service gefährdet wird;
- c) der Kunde mit der Bezahlung der Abonnementsgebühren für den Cloud Service nach Massgabe von Ziffer 9.5 in Verzug ist.

Arvis ist im Fall einer solchen Sistierung nicht verpflichtet, auf die Erhebung von Abonnementsgebühren für die Zeit der Sistierung zu verzichten und haftet zudem generell nicht für die Folgen einer Sistierung.

F) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

14. Geheimhaltung

Alle Informationen, Dokumente, Unterlagen und Daten, welche die Parteien einander im Zuge der Erbringung der Leistungen zur Verfügung stellen oder von denen sie in

Zusammenhang mit der Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen Kenntnis erhalten und welche entweder als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit nach guter Treu aufgrund der Natur der Informationen oder der Umstände der Zurverfügungstellung angenommen werden muss, sind vom jeweiligen Empfänger vertraulich zu behandeln und in adäquater Weise vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen, wobei auf den Schutz solcher Informationen mindestens die gleiche Sorgfalt verwendet wird wie zum Schutz eigener Informationen gleicher oder ähnlicher Natur. Vertrauliche Informationen dürfen, sofern nicht abweichend vereinbart, ausschliesslich im Zusammenhang mit der Erbringung respektive Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auf unbestimmte Zeit und wirkt auch nach Beendigung des Abonnements weiter, solange an der konkreten Information ein mutmassliches Geheimhaltungsinteresse besteht.

Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs-, Informations- und vor allem Offenlegungspflichten.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter sowie beigezogene Subakkordanten und deren Mitarbeiter, welche zur Inanspruchnahme oder Erbringung von Leistungen unter dem Abonnement oder sonst im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien vernünftigerweise auf Zugang zu vertraulichen Informationen angewiesen sind. Eine solche vertragliche Überbindung kann unterbleiben, wenn gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen wie z.B. Berufsgeheimnisse einen vergleichbaren Schutz bieten.

15. Gewährleistung

Arvis wird den Cloud Service in guter Treu, mit der notwendigen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen erbringen. Ansonsten wird der Cloud Service „wie ist“ zur Verfügung gestellt und Arvis übernimmt keinerlei weitere Gewähr für den Cloud Service und lehnt zudem jede Gewähr oder Haftung für die CRM Software ab – gegenüber dem Rechteinhaber gelten die diesbezüglichen Haftungs- und Gewährsbestimmungen gemäss den Open Source Lizenzbestimmungen.

Arvis sichert dem Kunden zu, über die notwendigen Rechte und Autorisationen verfügen, um dem Kunden den Cloud Service zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, ohne dass dadurch bessere Rechte Dritter gefährdet oder verletzt werden. Sie übernimmt aber keinerlei Rechtsgewähr im Hinblick auf die CRM-Software – diesbezügliche gelten die Gewährsbestimmungen gemäss den Open Source Lizenzbestimmungen.

16. Haftung

Die Haftung von Arvis und die Haftung von Arvis für ihre Hilfspersonen sind in Bezug auf Schäden, welche im Zuge der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Cloud Service entstehen, unabhängig vom Rechtsgrund vollumfänglich ausgeschlossen. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind jedoch Personenschäden und Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Arvis zurückzuführen sind.

Ausgeschlossen oder limitiert ist die Haftung von Arvis zudem und soweit gesetzlich zulässig für

- a) mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden, erhobene Bussgelder und/oder Ansprüche Dritter);
- b) Schäden, die auf ein Verhalten oder eine Unterlassung des Kunden und/oder seiner Administratoren und Nutzer oder anderer Dritter (mit Ausnahme von Subakkordanten von Arvis) zurückzuführen sind; und/oder
- c) sämtliche Schäden, die sich ausserhalb der vernünftigerweise kontrollierbaren Herrschaftssphäre von Arvis verwirklichen (inklusive Ereignisse höherer Gewalt).

17. Varia

Es ist Arvis erlaubt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss diesen Nutzungsbedingungen Subakkordanten (z.B. externe Hostler) beizuziehen.

Arvis ist berechtigt, den Kunden mündlich oder in schriftlichen Publikationen unabhängig vom Medium als Referenz zu benennen (z.B. auf Websites, in Referenzlisten und Verkaufspräsentationen). Zu diesem Zwecke ist es Arvis gestattet, den Firmennamen, die Logos und/oder die Wort- und Bildmarken des Kunden zu verwenden, sofern Arvis die vom Kunden schriftlich kommunizierten Marketing-, Branding- und/oder anderen massgeblichen Richtlinien des Kunden einhält.

Die Parteien können das Abonnementsverhältnis auf verbundene Gesellschaften innerhalb der gleichen Unternehmensgruppe übertragen. Im Übrigen dürfen die Parteien Rechte und Pflichten aus dem Abonnementsverhältnisses ausser in Fällen der Universalsukzession nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen, wobei eine solche in guter Treu nur aus triftigen Gründen verweigert werden darf.

Sollte sich eine der Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen als ungültig oder gar nichtig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Nutzungsbedingungen und die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses an sich nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die fragliche Bestimmung so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Dieser Abschnitt gilt sinngemäss, wenn sich diese Nutzungsbedingungen über bestimmte essenzielle Fragen ausschweigen sollte.

Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder einer Online-Bestätigung.

Die Verrechnung von Abonnementsgebühren oder sonstigen, von Arvis in Rechnung gestellten Leistungen, mit anderen Ansprüchen aus den Geschäftsbeziehungen der Parteien bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

18. Anwendbares Recht

Das aufgrund des Abonnements bestehende Vertragsverhältnis und die gesamten Nutzungsbedingungen unterstehen

ausschliesslich materiellem **Schweizer Recht** unter Ausschluss (i) internationaler Übereinkommen, auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) und (ii) der kollisionsrechtlichen Normen.

19. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Abonnementsverhältnis sind die **Gerichte des Kantons Fribourg** ausschliesslich zuständig.